

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 198.

40. Jahrgang.
Mittwoch, den 27. August

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Ausdräger entgegen. — Insete werden die viergehaltene Korpusgröße oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Sedanfeier in der Stadt Lichtenstein betreffend.

- Programm.**
- Den 2. September früh Reveille des Stadtmusikchors unter Begleitung der Schützen, der Feuerwehr, des Militär-, Krieger- und Turnvereins durch die Straßen der Stadt.
 - Vormittags 8 Uhr Schulaktus in den einzelnen Klassen der hiesigen Bürgerschule, wozu jedermann, soweit der Raum reicht, der Zutritt freisteht.
 - Nachmittags von 5 Uhr ab Freikonzert im Garten des Gasthofs zum goldenen Helm.

Lichtenstein, den 26. August 1890.

Der Rat zu Lichtenstein.

J. B.:

W. Beyerlein.

Bekanntmachung.

Vom diesjährigen **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Königreich Sachsen ist das **8. Stück** und vom diesjährigen **Reichs-Gesetzblatt** die Nummern **19 bis mit 25** erschienen und für die nächsten 14 Tage zu Jedermanns Einsicht in hiesiger Polizeyexpedition ausgelegt worden.

Dieselben enthalten:

a. Gesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 44., **Verordnung**, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterung der Eisenbahnstationen in Erlau betr. vom 5. Juli 1890.
- Nr. 45., **Bekanntmachung**, die Eröffnung des Betriebes auf den normalspurigen Sekundäreisenbahnen Freiberg-Halsbrücke und Borthelsdorf-Großhartmannsdorf mit Zweiglinie Brand-Langenau betr. vom 12. Juli 1890.
- Nr. 46., **Verordnung** zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867 das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. vom 14. Juli 1890.
- Nr. 47., **Verordnung**, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Riesa betr. vom 22. Juli 1890.
- Nr. 48., **Verordnung** von Sühneverfahren mit Studierenden der Königlich Sächsischen Hochschule betr. vom 28. Juli 1890.
- Nr. 49., **Verordnung**, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterung der Haltestelle Voritz betr. vom 31. Juli 1890.
- Nr. 50., **Verordnung**, einige Abänderungen der Beitragklassifikation der der freiwilligen Abteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjekte betr. vom 8. August 1890.

b. Reichs-Gesetzblatt.

- Nr. 1905., **Gesetz**, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für Etatsjahr 1890/91 vom 5. Juli 1890.

- Nr. 1906., **Gesetz**, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 vom 5. Juli 1890.
- Nr. 1907., **Gesetz**, betreffend die Feststellung des dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 vom 5. Juli 1890.
- Nr. 1908., **Gesetz**, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen vom 5. Juli 1890.
- Nr. 1909., **Niederlassungsvertrag** zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890.
- Nr. 1910., **Verordnung**, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffsahrtsverträge vom 9. Juli 1890.
- Nr. 1911., **Gesetz**, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgerschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweitigen Rechtspflege dortselbst erwachsenden anteilmäßigen Kosten vom 5. Juli 1890.
- Nr. 1912., **Gesetz**, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 15. Juli 1890.
- Nr. 1913., **Gesetz**, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.
- Nr. 1914., **Bekanntmachung**, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfketten vom 5. August 1890.

Lichtenstein, den 25. August 1890.

Der Rat zu Lichtenstein.

J. B.:

W. Beyerlein.

Bekanntmachung.

Der Umbau einer 107 m langen Ufermauerstrecke in Oberlungwitz von Station 28,953—29,000 der Hofer Straße B, soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf bezügliche Preisangebote, zu denen Muster vorher bei der Bauverwalterei Glauchau, Bahnhofstraße 6 B entnommen werden können, sind bis spätestens **Montag, den 1. September laufenden Jahres, vormittags 11 Uhr**, bei derselben einzureichen. Zu dieser Zeit wird die Eröffnung der eingegangenen, mit der Aufschrift „**Ufermauer-Umbau**“ zu versehenen Preisangebote in Gegenwart etwa erschienenen Bewerber stattfinden. Die Auswahl unter den Bewerbern, sowie die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten. Diejenigen, denen bis zum **10. September dieses Jahres** eine Mitteilung nicht zugegangen ist, haben ihre Angebote als abgelehnt zu betrachten.

Zwickau und Glauchau, am 20. August 1890.

Kgl. Straßen- und Wasserbau-Inspektion. Kgl. Bauverwalterei.
In Vertretung. **Lieblicher.**
Rönisch.

Tagegeschichte.

*— Lichtenstein, 26. August. Die Königswürde beim diesjährigen hiesigen Bogelschießen erhielt Herr Schmiedemeister Paul Geipel, welcher eigenhändig den besten Schuß that.

*— Während des hiesigen Bogelschießens sind von Seiten der Schutzmannschaft 2 schon seit längerer Zeit steckbrieflich verfolgte Individuen dingfest gemacht und abgeliefert worden. — In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag sind 2 Besucher der Vogelwiese in der Nähe des Viaduktes der Zwickauerstraße derartig zusammengedrungen, indem der eine dem zweiten mit dem Regenschirm dermaßen bearbeitete, daß der Gemißhandelte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Der Uebelthäter ist ermittelt worden und wird sich wegen Körperverletzung zu verantworten haben.

*— Einem in Hohndorf wohnenden Bergarb. wurden in der Nacht zum 16. d. M. aus seiner Wohnung Kleider und Betten im Werte von über 160 M. gestohlen. Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, fiel auf ein Ehepaar, welches bei dem Bestohlenen kurze Zeit gewohnt hatte. Die Verdächtigen wurden am Freitag abend von der Chemnitz-Kriminalpolizei dortselbst ermittelt und festgenommen. Dieselben hatten fast sämtliche gestohlenen Sachen in dortigen Wäschegegeschäften veräußert und die Scheine dann wieder verkauft.

*— Die Königl. Amtshauptmannschaft Glauchau macht bekannt, daß unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Theodor Dörfelt in St. Egidien die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

— Durch Reichsgesetz sind bezüglich Quartier- und Natural-Leistungen bei den großen Herbst-übungen einige Aenderungen eingetreten. Während früher der Quartiergeber nur bei Märschen zur Verabreichung von Natural-Verpflegung verpflichtet war, hat diese Verpflichtung hinsichtlich der Offiziere, Aerzte und höheren Militärbeamten jetzt auch in Rationnementsfällen einzutreten, erstreckt sich aber bei Einquartierungen in Städten nur auf das Frühstück. Die Verpflegungs-Portion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat, besteht in a) 1000 Gr. Brot, b) 250 Gr. Fleisch, c) 120 Gr. Reis oder 150 Gr. Graupen resp. 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln und d) 25 Gr. Salz, sowie e) 15 Gr. gebranntem Kaffee. Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot und Brotgeld empfangen haben. Die Vergütungssätze für die Natural-Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften sind dieselben geblieben wie früher, dagegen ist jetzt für die Beköstigung von Offizieren, Aerzten und höheren Militärbeamten zu vergüten: für die volle Tageskost allein 2,50 Mk., für die Mittagskost allein 1,25 Mk., für die Abendkost 0,75 Mk., für die Morgenkost 0,50 Mk. Dieselben Vergütungssätze werden gewährt, wenn Offiziere in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gegeben und von ihnen angenommen wird. Was die Stellung von Vorspann anbelangt, so kann dieselbe jetzt nur insoweit gefordert werden, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrat für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz nicht

übersteigt. Im Falle der Unzulänglichkeit dieses Vergütungssatzes kann die Verwaltungsbehörde des Bezirks eine Erhöhung der Sätze eintreten lassen, aber diese Erhöhung darf ein Fünftel der bundesrätlichen Sätze nicht übersteigen. Während endlich früher in Betreff der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen verursachten Schäden an Grundstücken der Rechtsweg zulässig war, erfolgt diese Feststellung jetzt beim Mangel gütlicher Einigung durch Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges.

— Die Uebergangsbestimmungen für die Altersrente sind in § 157 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 so getroffen, daß versicherte Personen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits 70 Jahre alt oder älter sind, und innerhalb der diesem Zeitpunkte vorangegangenen 3 Kalenderjahre nachweisbar insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Genuß der Altersrente gelangen. Voraussetzung ist nur, daß sie ihre Beschäftigung während der letzten 3 Jahre in der angegebenen Weise bescheinigen können. Es kommt also vor Allem darauf an, daß die Arbeiter sich den Nachweis ihrer Beschäftigung — und zwar wegen der Invalidenrente mindestens auf 4 Jahre rückwärts — sichern. Für diejenigen Versicherten, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist es von wesentlichem Einfluß, daß auch die Höhe des während der letzten 3 Jahre bezogenen Lohnes mit nachgewiesen wird, da sich hiernach gemäß § 159 die Höhe der Rente bemißt, die,